

Finanzkommission Landrat Uri
Georg Simmen, Präsident

Motion zur Stärkung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Finanzkontrolle

1. Ausgangslage und Begründung

Die Finanzkontrolle des Kantons Uri ist das Fachorgan der Finanzaufsicht, fachlich unabhängig und administrativ der Finanzdirektion unterstellt. Sie steht dem Landrat für seine Oberaufsicht über die Verwaltung sowie dem Regierungsrat und der Finanzdirektion für die laufende Verwaltungskontrolle zur Verfügung (vgl. Art. 83 Abs. 1 und 2 Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri, FHV; RB 3.2111).

Die administrative Unterstellung der Finanzkontrolle unter die Finanzdirektion sowie auch der Umstand, dass die Finanzkontrolle über den direkten Verkehr zwischen landrätlichen Kommissionen und ihr die Finanzdirektion zu orientieren hat (vgl. Art. 83 Abs. 6 FHV) sowie auch die Regelung, dass die Finanzkontrolle für einen Kontrollauftrag, der besondere Fachkenntnisse erfordert nur mit dem Einverständnis der Finanzdirektion Sachverständige beiziehen kann, schränkt die wirkliche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Finanzkontrolle des Kantons Uri erheblich ein. Diese genannten Umstände haben in der letzten Zeit mehrmals zu Diskussionen zwischen der Finanzkontrolle und der Finanzdirektion geführt. Diese Diskussionen sind auch zum Teil in die Finanzkommission hineingetragen worden.

Ein Vergleich mit diversen anderen Kantonen ergibt, dass die Selbstständigkeit in der gesetzlichen Grundlage, in der die Aufgabe der Finanzkontrolle geregelt ist, explizit definiert ist. In Art. 83 Abs. 1 der Urner Finanzhaushaltsverordnung fehlt die Erwähnung der Selbstständigkeit. Es ist nur von der „fachlichen Unabhängigkeit“ und der administrativen Unterstellung unter die Finanzdirektion die Rede. Die Finanzkontrolle soll hierzu ihr Budget künftig direkt dem Landrat im Rahmen des Kantonsbudgets vorlegen.

In vielen anderen Kantonen ist die Finanzkontrolle administrativ nicht der Finanzdirektion, sondern der Staatskanzlei (z.B. im Kanton Luzern, Obwalden, Glarus) unterstellt. Zudem ist in den meisten Kantonen der direkte Kontakt zwischen Parlamentskommissionen und der Finanzkontrolle ohne Orientierung einer regierungsrätlichen Direktion möglich. Durch die definierte Selbstständigkeit ist es den Finanzkontrollen von anderen Kantonen möglich, ohne Einverständnis einer regierungsrätlichen Direktion externe Gutachter beizuziehen.

Eine weitere Problematik der Finanzkontrolle ist der Umstand, dass sie in den letzten Jahren mehr und mehr von der Finanzdirektion für die Kontrolle des Rechnungswesens der Gemeinden, insbesondere des Steuerbezugs hinzugezogen wird. Gemäss Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden (RB 3.2115) prüft die Finanzkontrolle den Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern sowie die rechtzeitige Ablieferung der Kantonssteuern (Art. 53). In den meisten Kantonen werden diese Aufgaben durch Mitarbeiter der Finanzdirektion wahrgenommen und nicht durch die Finanzkontrolle. Die gesetzliche Grundlage für die Kontrolle der Gemeindefinanzen ist deshalb zu überprüfen und es ist zu klären, ob die Kontrollen durch die Finanzdirektion oder durch

die Finanzkontrolle erfolgen sollen.

Wenn bei Revisionsbemerkungen Differenzen zwischen einer regierungsrätlichen Direktion und der Finanzkontrolle bestehen, entscheidet gemäss Art. 87 Abs. 2 FHV der Regierungsrat abschliessend darüber. Rein von der Logik her sollte aber die Oberaufsicht (somit der Landrat, bzw. die entsprechende Kommission) über solche Differenzen zwischen Exekutive und der Kontrollbehörde entscheiden und nicht die Exekutive selber.

2. Antrag

Gestützt auf Art. 116 ff. der Geschäftsordnung des Landrats wird der Regierungsrat beauftragt, dem Landrat eine Änderung der Finanzhaushaltverordnung vorzulegen mit den folgenden Vorgaben:

1. Die Selbstständigkeit der Finanzkontrolle ist explizit in der FHV zu erwähnen und die Finanzkontrolle soll das Recht erhalten, ihr Budget direkt dem Landrat vorzulegen.
2. Die Finanzkontrolle ist künftig administrativ der Standeskanzlei anzugliedern.
3. Die Finanzkontrolle soll künftig ohne Einverständnis (im Rahmen ihres Budgets) externe Gutachter hinzuziehen können.
4. Der direkte Verkehr zwischen landrätlichen Kommissionen und der Finanzkontrolle ist künftig nicht mehr einer regierungsrätlichen Direktion zu rapportieren.
5. Die gesetzliche Grundlage für die Kontrolle der Gemeindefinanzen ist zu überprüfen.
6. Strittige Revisionsbemerkungen zwischen Finanzkontrolle und regierungsrätlichen Direktionen soll künftig die Finanzkommission des Landrats letztinstanzlich entscheiden.

Altdorf, 04. November 2016


Georg Simmen, Realp
Erstunterzeichner


Christian Arnold, Seedorf
Zweitunterzeichner